



II- 86/12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7246/1-Pr 1/92

3844/AB

1993 -02- 01

zu 3923 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3923/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend rechtliche Konsequenzen aus den Rechnungshofberichten Straßenbaugesellschaften, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- 1) Welche Aktivitäten und Verfahren haben die zuständigen Gerichte in den oben genannten Angelegenheiten eingeleitet?
- 2) Seit wann sind diese Verfahren im Gange und in welchem Stadium sind sie?
- 3) Wieviele Personen sind in diesen Angelegenheiten tätig? Halten Sie diese personelle Ausstattung - in Anbetracht der umfangreichen Materie - für ausreichend?
- 4) Gibt es bereits abgeschlossene Verfahren und wenn ja mit welchen Konsequenzen?  
Wenn nein, warum nicht?
- 5) Hat es in diesen Verfahren von Seiten Ihres Ministeriums Weisungen gegeben?

- 2 -

Wenn ja, welche?

- 6) Hat es in diesen Verfahren und Aktivitäten eine irgendwie geartete Zusammenarbeit gegeben?  
Wenn ja, welche?
- 7) Gibt es in diesen Verfahren von Seiten Ihres Ministeriums einen Schriftwechsel mit den zuständigen Behörden?  
Wenn ja, was ist der Inhalt dieses Schriftwechsels?
- 8) Gibt es von Ihrem Ministerium eine wie immer geartete Einflußnahme auf die zuständigen Behörden (mündlich, schriftlich, telephonisch, etc)?
- 9) Gibt es außer Wien, Graz und Innsbruck noch andere Gemeinden, in denen diese Verfahren gerichtlich behandelt werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Am 25.4.1991 stellte der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der ASTAG den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Heinz Talirz wegen §§ 153 Abs.1 und Abs.2 StGB, 255 Z. 1 AktienG. In dieses Verfahren, das sich noch im Stadium der Voruntersuchung befindet, wurden auch Anzeigen im Zusammenhang mit der Tätigkeit Dris.Heinz Talirz bei der Pyhrn-Autobahn AG einbezogen.

In der Folge wurde das Verfahren auf folgende Personen

- 3 -

ausgedehnt bzw. wegen des Verdachtes folgender Delikte geführt:

Dr. Heinz TALIRZ (auch hinsichtlich des Verdachtes von Unregelmäßigkeiten beim Bau der Pyhrn-Autobahn): Verbrechen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs.3 StGB; Vergehen der Täuschung nach dem § 108 Abs.1 StGB; Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 302 Abs.1 und Abs.2 StGB; Vergehen der Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens nach dem § 305 Abs.1 StGB;

Dipl.Ing. K. V.: Verbrechen der Untreue nach dem § 153 Abs.1 und Abs.2 StGB; Vergehen der Täuschung nach dem § 108 Abs.1 StGB;

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. G. St.: Verbrechen der Beihilfe zur Untreue nach den §§ 12, 153 Abs.1 und Abs.2 StGB; Vergehen der Täuschung nach dem § 108 Abs.1 StGB; Vergehen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs.3 StGB;

Dr. T. L.: Vergehen der Beihilfe zur Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens nach den §§ 12, 305 Abs.1 StGB; Verbrechen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs.3 StGB;

Ing. J. Sch.: Vergehen der Bestechung nach dem § 307 Abs.1 StGB;

Dr. F. H.: Vergehen der Täuschung nach dem § 108 Abs.1 StGB; Vergehen der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs.2 StGB; Verstoß gegen § 255 AktienG;

Ing. E. Sch.: Verbrechen des schweren Betruges nach den

- 4 -

§§ 146, 147 Abs.3 StGB;

T. L.: Verbrechen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs.3 StGB;

Dipl.Ing. W. P., Dipl.Ing. D. W. und Dr. R. D.: jeweils Verbrechen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs.3 StGB;

Dr. F. F.: Vergehen der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs.2 StGB.

Zu 3:

Derzeit sind der Untersuchungsrichterin zur Unterstützung in der zu 1 und 2 angeführten Strafsache ein Richteramtswärter mit Richteramtprüfung und ein Rechtspraktikant beigegeben. Gegenwärtig wird in dem Verfahren vor allem der Fertigstellung eines umfangreichen buchhalterischen Gutachtens sowie des Gutachtens eines Bausachverständigen entgegengesehen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck hat in Aussicht gestellt, sich nach Einlangen der Gutachten beim Personalsenat für eine Entlastung der Richterin zu verwenden. Eine solche Entlastung wird leichter möglich sein, wenn gegen die Jahresmitte zu vier richterliche Planstellen, die derzeit mangels ernennungsreifer Richter vakant sind, besetzt werden können.

Der bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck mit der Strafsache befaßte Sachbearbeiter wird - insbesondere im Hinblick auf die zu 4 angeführte Absicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden - ab 1.2.1993 zur Gänze zu deren Bearbeitung freigestellt.

Zu 4:

Auf Grund des Umfangs und der Komplexität der Materie gibt es noch keine abgeschlossenen Verfahren. Die staatsanwalt-

- 5 -

schaftlichen Behörden beabsichtigen jedoch, für den Fall der Endantragstellungsreife von Teilbereichen diese ehestmöglich einer (Teil-)Erledigung zuzuführen.

Zu 5:

Auf Grund einer vom Beschuldigten Dr. F. H. gegenüber dem Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz mündlich vorgebrachten Aufsichtsbeschwerde hat dieser die staatsanwaltschaftlichen Behörden unter Hinzufügung rechtlicher Überlegungen um Prüfung und Bericht ersucht hat, ob dem Einstellungsanliegen des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden kann. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat diese Frage unter Hinweis auf die noch nicht entscheidungsreife Verfahrenslage verneint. Darüber hinaus gab es keine Weisungen.

Zu 6:

Ich gehe davon aus, daß mit dieser Frage die Zusammenarbeit mit Dienststellen gemeint ist, die nicht zum Justizressort gehören. Es gab mündliche und schriftliche Kontakte des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Innsbruck mit dem für die Komplexe Arlberg Straßentunnel AG und Pyhrn-Autobahn AG zuständigen Sachbearbeiter des Rechnungshofs, schriftliche Kontakte mit dem Bundesministerium für Inneres, insbesondere zum Zwecke der Ermöglichung der Ausführung des Dr. Heinz Talirz aus der Untersuchungshaft zur Vernehmung vor dem Rechnungshof-Unterausschuß des Nationalrates, sowie die - in Wirtschaftsstrafsachen besonders dieser Größenordnung durchaus übliche - Einschaltung der Sicherheitsbehörden, wie z.B. der Wirtschaftspolizei Wien. Hinsichtlich des Schriftwechsels mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verweise ich auf dessen Beantwortung der entsprechenden an ihn gerichteten Anfrage Nr. 3924/J.

- 6 -

Zu 7:

In dem beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Verfahren gibt es eine Reihe von Berichten der Staatsanwaltschaft Innsbruck über den jeweils aktuellen Verfahrensstand sowie entsprechende Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, mit welchen diese Berichte der Staatsanwaltschaft Innsbruck an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet werden bzw. ergänzend berichtet wurde.

Zu 8:

Es gab keine Einflußnahme des Bundesministeriums für Justiz auf die staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Zu 9:

Derzeit ist nur beim Landesgericht Innsbruck ein Verfahren anhängig, das den gesamten Komplex (ASTAG und PAG) zum Inhalt hat.

29. Jänner 1993

